

<p>§ 4 <i>Kommissionen</i></p> <p>Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Das PBG sieht - wie das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (§ 3a Abs. 2), das Fischereigesetz (SRL Nr. 720; § 5a Abs. 3), das Kantonale Jagdgesetz (SRL Nr. 725; § 2 Abs. 2), das Strassengesetz (§ 2a Abs. 2), das Energiegesetz (§ 5 Abs. 2) und das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902; § 5 Abs. 3) - vor, dass der Regierungsrat im Einzelfall für besondere Sachverhalte beratende Kommissionen einsetzen kann. Dank klarer Aufträge zu den jeweils zu behandelnden, aktuellen Themen kann die Kommissionsarbeit zielgerichtet und effizient angegangen werden und gewinnt so, anders als bei ständigen Kommissionen, an Bedeutung. Mit dem Absehen von starren Kommissionsstrukturen bleibt die nötige Flexibilität gewahrt, die es dem Regierungsrat erlaubt, durch die bedürfnis- und kostengerechte Einsetzung von Kommissionen künftigen Veränderungen - soweit nötig - Rechnung zu tragen (B 23 vom 23. September 2003, S. 14 f., in: GR 2003, S. 1553 ff.).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–